

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

VOM 24.05.1989

ZUR SATZUNG VOM 24.05.1989 FÜR DEN TEILBEREICH DES GRUNDSTÜCKS
FLST.NR. 465 IM STADTBEZIRK WEIGHEIM.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEM. § 4 BAUNVO.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE : II (HÖCHSTGRENZE)
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ : 0,3
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ : 0,7
DACHNEIGUNG FÜR
WOHNGEBÄUDE : 30 - 38 GRAD
FIRSTRICHTUNG : PARALLEL ZUR TROSSINGERSTRASSE
GARAGEN : 30 - 38 GRAD

3. BAUWEISE

ALS BAUWEISE WIRD DIE OFFENE BAUWEISE, EINZELHAUSBEBAUUNG, GEM.
§ 22 ABS 2 BAUNVO FESTGESETZT.

- ÜBERBAUBARE FLÄCHE : 1. ZWISCHEN DER TROSSINGERSTRASSE UND DER
BEBAUUNG IST EIN ABSTAND VON MIN.
15,00 m EINZUHALTEN.
2. VON DEM UNTER 1. AUFGEFÜHRTEM ABSTAND
DARF EINE BAUTIEFE VON 12,00 m
NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
3. DIE BAUKÖRPER-LÄNGE DARF 14,00 m
NICHT ÜBERSCHREITEN.

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN 21.09.1989

DER OBERBÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG

KÜHN
ERSTER BÜRGERMEISTER

